

§ 3

Sicherung der Warenfonds

(1) Durch die Exquisit-Verkaufsstellen sind Bedarfsermittlungen zu erarbeiten. Die Räte der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, übergeben die Bedarfsermittlungen nach Abstimmung und Bestätigung den Zentralen Warenkontoren zur Sicherung der Warenfonds.

(2) Unter der Leitung des Ministeriums für Handel und Versorgung wird ein zentrales Fachkollektiv zur wirksamen Einflußnahme auf die Produktion gebildet. Für die Aufgaben und Arbeitsweise gilt die Ordnung über die Fachkollektive — Anlage 3 zur Anordnung vom 15. Oktober 1960 über die Zusammenarbeit zwischen Handel und Produktion — (GBl. II S. 427). Mitglieder des zentralen Fachkollektivs sind Mitarbeiter vom Ministerium für Handel und Versorgung, von Exquisit-Verkaufsstellen, von Zentralen Warenkontoren und vom Deutschen Modeinstitut. Sie werden auf Vorschlag der Leiter der Betriebe und Einrichtungen von dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung berufen.

(3) Die Exquisit-Verkaufsstellenleiter sind berechtigt, die von den festgelegten Produktionsbetrieben hergestellten Exquisit-Erzeugnisse direkt einzukaufen sowie die Produktionskapazitäten nach Abstimmung mit den Zentralen Warenkontoren in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Exquisit-Verkaufsstellenleiter sind berechtigt, ihre Dispositionen vorrangig vor allen übrigen Handelsbetrieben zu treffen. Dies gilt nicht nur für Exquisit-Erzeugnisse, sondern auch für das übrige gehandelte Sortiment.

(5) Aus den zur Verfügung stehenden Importen ist der Bedarf für Exquisit-Verkaufsstellen vorrangig abzudecken. Dies gilt für alle Sortimente, die in den Exquisit-Verkaufsstellen gehandelt werden.

(6) Die Zentralen Warenkontore sind für die Organisation und Durchführung der Kaufhandlungen, für die Auswahl der Produktionsbetriebe und den zweckentsprechenden Einsatz der Grundmaterialien verantwortlich. Die notwendigen Warenmengen sind aus dem Warenfonds für die Bevölkerung bereitzustellen.

(7) Die Hauptdirektoren der Zentralen Warenkontore sind verpflichtet, den Leitern der Exquisit-Verkaufsstellen bei der Sicherung der Warenbereitstellung Unterstützung zu geben.

§ 4

Planung und Abrechnung

(1) Für die Planung und Abrechnung der Exquisit-Verkaufsstellen gelten die allgemeinen Bestimmungen und die in den Erläuterungen zur Buchführung des volkseigenen Einzelhandels festgelegten Grundsätze.^{*)} Einzelheiten über die Planung und Abrechnung der Exquisit-Verkaufsstellen im volkseigenen Einzelhandel werden gesondert geregelt.

(2) Für die Planung und Abrechnung der von den Konsumgenossenschaften geführten Exquisit-Verkaufsstellen gelten die entsprechenden Anweisungen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften.*

* Lose Blattsammlung, erschienen im Verlag „Die Wirtschaft“.

§ 5

Preisbildung und Preisauszeichnung

(1) Für die Preisbildung bei Exquisit-Erzeugnissen gilt die Preisanordnung Nr. 1984 vom 5. März 1962 — Exquisit-Erzeugnisse — (GBl. II S. 148). Für das übrige in Exquisit-Verkaufsstellen gehandelte Sortiment gelten die allgemeinen preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Dekorationsware ist ohne sichtbare Preisauszeichnung auszulegen. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Preisanordnung Nr. 154 vom 15. Oktober 1948 über die Preisauszeichnung (PrVOBl. S. 220) findet in diesem Fall keine Anwendung.

(3) Entsprechen Exquisit-Erzeugnisse nicht mehr den Bedingungen des Exquisitsortiments und sind sie auch nach einer überbezirklichen Disposition nicht mehr absatzfähig, können sie nur mit Genehmigung des Ministeriums für Handel und Versorgung, Bereich Preise, im Preis verändert werden und sind dann in das normale Handelsnetz umzulagern.

§ 6

Arbeitskräfte

(1) Die Aufgaben der Exquisit-Verkaufsstellen erfordern den Einsatz besonders qualifizierter Mitarbeiter des sozialistischen Einzelhandels.

(2) Der besonderen Aufgabenstellung der Exquisit-Verkaufsstellen ist bei der Festlegung der Anzahl der Verkaufskräfte im Rahmen der staatlichen Aufgaben Rechnung zu tragen.

(3) Für die Mitarbeiter in den Exquisit-Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels sind die Lohnbedingungen einschließlich Prämienregelungen entsprechend dem Rahmenkollektivvertrag für die Werktätigen des sozialistischen Binnenhandels in der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. April 1959 sowie den dazu ergangenen Nachträgen geregelt. Die Festlegung der Prämiensätze erfolgt durch die Direktoren der Handelsbetriebe. Dabei ist die volkswirtschaftliche Bedeutung der Exquisit-Verkaufsstellen zu beachten. Durch das Ministerium für Handel und Versorgung ergeht dazu eine besondere Anwendungsrichtlinie.

§ 7

Materiell-technische Basis

(1) Die Exquisit-Verkaufsstellen sind entsprechend ihrer Bedeutung in den räumlichen Gestaltungen, Ausrüstung und Außenfassade repräsentativ zu gestalten und müssen in ihrer Handelstechnik dem neuesten Stand der Entwicklung angepaßt werden.

(2) Die Exquisit-Verkaufsstellen müssen über eine Verkaufsraumfläche und Lagerfläche verfügen, die gewährleistet, daß das vielseitige Sortiment ordnungsgemäß untergebracht und fachgerecht mit einer hohen Verkaufskultur angeboten wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1962 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1962

Der Minister für Handel und Versorgung
M e r k e l